

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 19

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Wehrgesetz für das konstitutionelle Österreich,
sowie Vorschläge zur Reorganisation des Heeres.
Den Reichsvertretern und der Armee gewidmet.
Wien, 1868. Verlag von Lendler und Comp.
(Julius Großer.) (Schluß.)

Nachdem die Gabres abgehandelt sind, geht die Schrift auf die Art über, wie die Zahl der ausgebildeten Mannschaft vermehrt werden kann. Es wird gesagt, daß nach dem Entwurf die Armee im Falle eines Krieges neben 288,000 Mann gut ausgebildeten Leuten aus 316,000 Mann mit wöchentlicher Abrichtung (welche er für eine gründliche militärische Ausbildung für ungenügend hält) bestehen werde. Das Mittel, diesem Uebel abzuholzen, glaubt er in der Ausbildung des Volkes außer dem Heer gefunden zu haben. Ein eigenhümliches Mittel, sich im Frieden vom Militärdienst zu befreien, welches doch dem Staate Nutzen bringen soll, schlägt der Herr Verfasser dadurch vor, daß jede Befreiung nur auf Grund erlangter Kenntnisse und Fertigkeit im Kriegsdienst zu erkennen werden solle. Die Art, wie sich die Kriegsdienstpflichtigen im Turnen, Scheiben-schießen in der Kompanieströmung und Kenntnis der Dienstesvorschriften erwerben, würde ihnen überlassen. Es würden sich daher — glaubt er — besondere militärische Vorschulen bilden. Es scheint dieses ein Gedanke, welcher, obgleich seiner Realisierung große Hindernisse entgegenstehen mögen, doch verdiente, in Überlegung gezogen zu werden.

„Wir wollen,“ sagt die Schrift, „am Schlusse dieser Abhandlung von den zu Befreenden Folgendes resumiren:

Soll die allgemeine Wehrpflicht uns Nutzen bringen, so muß die allgemeine militärische Ausbildung des Volkes mit ihr Hand in Hand gehen. Diese vollständig durchzuführen, ist im stehenden Heere nimmermehr möglich, selbst die Ausbildung eines sehr kleinen Theiles ist mit großen Kosten verbunden.

Die denkbar geringsten Kosten verursacht eine militärische Volkserziehung außerhalb des Heeresverbandes. Um sie rasch und wirksamst zu erzielen, muß man ein hohes Interesse mit derselben verschaffen. Es gibt keinen höheren Preis, den man der Allgemeinheit bieten könnte, als die Befreiung von der Dienstpflicht im Frieden selbst. Durch derartige Befreiungen wird dem Staate nicht nur sein Nachtheil zugefügt — sondern sein Vortheil auf das kräftigste gefordert.“

Nach diesen Auseinandersetzungen geht der Verfasser zu der Beleuchtung des neuen österreichischen Wehrgesetzes und zu seinen Vorschlägen für die Organisation der Armee über. Wir können hier der Schrift nicht Schritt für Schritt folgen, sondern müssen auf das Buch verweisen. Dieses hat beziehungswise auch für uns Interesse, da bald das neue Armeeorganisationsgesetz zur Beratung kommt. Wenn auch vieles für unsere Verhältnisse nicht paßt, so findet sich doch auch mancher Gedanke, welcher auch bei uns Beachtung verdiente. So wird z. B. die unerlässliche Einheit der Armee hervorgehoben, eine Frage, welche auch bei uns noch zu großen parlamentarischen Kämpfen Anlaß geben wird. Gen-

eralisation des Kriegswesens ist und bleibt aller Orts das einzige militärisch Nötige.

Indem wir unsern Auszug und Besprechung des geistreich geschriebenen Werkes, welches, obgleich für uns fremde Verhältnisse berechnet, studirt zu werden verdient, schließen, so erlauben wir uns das Schlußwort desselben noch folgen zu lassen. Dasselbe sagt:

„Die Befürchtung, die wir hinsichtlich des Werthes des neuen Wehrgesetzes gehabt, und die allein schon durch die geheimnißvolle Art der Bearbeitung eines für Staat und Armee so hochwichtigen Gesetzes geweckt wurde, sie ist leider eingetroffen. Diese Befürchtung sprechen wir hiermit offen und rückhaltslos aus:

So wenig jener Wehrgesetzentwurf, den wir zum Gegenstand der Kritik unseres Werkes gemacht haben, den Bedürfnissen des Staates und den Anforderungen einer fortgeschrittenen Zeit gerecht wurde, so wenig wird der vorliegende die große Aufgabe lösen: bei gleichzeitiger Pflege der Wohlfahrt des Staates ein wehrhaft Volk in Waffen zu schaffen!

In bestimmter Form tragen wir unsere Bedenken in folgenden Punkten vor:

1. Der neueste Wehrgesetzentwurf basirt eben so wenig auf allgemeiner Wehrpflicht, wie dies von seinem Vorgänger gesagt werden konnte.

Nach dem in die Öffentlichkeit gedrungenen Entwurfe zählt man nämlich nur auf ein Jahreskontingent von 130,000 Mann, während selbst bei Annahme von 30,000 Befreiten — auf mindestens 155,000 Wehrpflichtige gerechnet werden könnte. — Von den 130,000 Mann sollen jährlich 100,000 Mann der Ausbildung zugeführt, und circa 30,000 Mann ohne jede Abrichtung der Ersatzreserve zugewiesen werden (30,000 Mann ergeben nämlich in 5 Liniendienstpflichtigen Jahrgängen 120 bis 130,000 Mann). Da nun schon im Jahre 1867, einem für die Ergänzung höchst ungünstigen Jahre, ein Kontingent von circa 120,000 Mann erzielt wurde, nebstdem aber in den Ländern der ungarischen Krone circa 30,000 Mann (mit Zugzählung der 3. Altersklasse) zurückgestellt, weiters an 100,000 Mann in der ganzen Monarchie befreit wurden, so ersieht man, daß, um 130,000 statt 120,000 Rekruten zu erhalten, nur auf die Zurückgestellten Ungarns (von 30,000 Wehrpflichtigen können ungefähr 10,000 Taugliche gerechnet werden) reflektiert, und daß sowohl die 11,000 Zurückgestellten Tirols als auch die 100,000 Befreiten der ganzen Monarchie nicht in Betracht gezogen wurden. So haben wir denn abermals eine allgemeine Wehrpflicht mit nicht weniger als 114,000 Befreiten.

2. Bei so beschaffener allgemeiner Wehrpflicht mußte man natürlich, um eine den französischen oder norddeutschen Streitkräften ebenbürtige Macht zu schaffen, die Wehrpflicht auf 14 Jahre ausdehnen, während schon 12 Jahre bei wehrhaft allgemeiner Wehrpflicht ein namhaftes Plus gegenüber diesen Staaten ergeben hätte. Um also Einzelnen eine ungerechtfertigte, unbillige und ungerechte Berücksichtigung zuwenden zu können, mußte man eine drückendere Wehrpflicht allen Staatsbürgern auferlegen.

3. Die Liniendienstpflicht ist mit 5 Jahren bemessen worden. Jeder Militär weiß nun, daß bei dem gegenwärtigen Friedenspräsenzstande — welcher unserer Finanzlage wegen unbedingt nicht erhöht werden kann — und unter der Voraussetzung, daß 100,000 Mann jährlich eingestellt werden, eine durchschnittliche $2\frac{1}{2}$ -jährige Dienstzeit bessäufig angenommen werden müste. Wie kommen wir also dazu, eine 5jährige festzustellen — die wir im großen Ganzen gar nie werden ausnützen können? Angenommen, daß man, um tüchtige Unteroffiziere, brauchbare Kavalleristen zu erhalten, die 5jährige Dienstzeit haben muß, folgt dann daraus, daß sie gesetzlich für Alle festgestellt werden müsse? Man geht da von einem natürlichen und gerechten Systeme ab, man begeht eine Inkonsistenz, die nicht ungestraft bleiben kann. Die Nachtheile werden dann auch erfahrungsgemäß nicht ausbleiben. Der einfachste Vorgang ist jedenfalls der, für jede Waffe, ohne Rücksicht auf Unteroffiziere, die durchaus nothwendige Ausbildungszelt festzusehen, diese als gesetzliche Dienstpflicht zu erklären und länger dienende Unteroffiziere durch freiwillige Uebereinkünfte zu gewinnen: das ist durchführbar, gerecht und praktisch.

4. Die fehlerhafte Eintheilung in drei für sich selbst abgeschlossene Heereskörper ist durch den neuesten Entwurf sanktionirt, und wir müssen dies als einen organisatorischen Rückschritt bezeichnen. Welches sind denn die Nachtheile, die sich bei der Organisation des französischen und norddeutschen Heeres gezeigt haben, die beide nur in zwei Körper zerfallen; welches sind die Vorteile, die wir mit dem neuen Systeme zu erreichen hoffen? Darauf wird wohl schwerlich eine befriedigende Antwort gegeben werden können. Über allen Zweifel erhaben ist es aber, daß zahlreiche und schwere Nachtheile mit dieser Organisation verbunden sind. Wir haben sie ausführlich dargelegt, und sind daher hier der Mühe einer weiteren Nachweisung enthoben.

5. Wenn Linie und Reserve, jede für sich organisiert, die Operationsarmee bilden, so müssen sie, weil für einen und denselben Zweck bestimmt, gleichwertig sein. Trifft dies nicht zu, so ist die Organisation fehlerhaft, und eine Verschmelzung beider Körper wäre angezeigt. Über den Werth eines Truppenkörpers entscheidet, wenn wir von dem Geiste desselben absehen, seine Ausbildung, und insbesondere die Ausbildung des Rahmens, der Chargen. Die Ausbildung der Mannschaft kann bei der projektierten Linie und Reserve als nahezu gleich angenommen werden, ausgenommen es würden die nur mangelhaft abgerichteten Leute (mit zweihändlicher Abrichtung) ganz allein oder doch größtentheils der Reserve zugewiesen werden, wie dies bis jetzt bezüglich der 5. und 6. Bataillons projektiert war. Wie steht es aber mit dem Werthe der Chargen? Machen wir die Gabres der Reserve eben so stark, wie jene der Linie, so war eine Zerreibung ganz ungerechtfertigt; werden sie aber bedeutend schwächer aufgestellt (und dies ist nahezu gewiß), so muß die Einberufung von zahlreichen Reserve-Offizieren statthaben und es wird jedermann zugeben, daß dann

die Reserve rücksichtlich ihrer Verwendbarkeit bedeutsam hinter der Linie zurückbleibt. So wenden wir denn zwei sehr ungleiche Kräfte an, und fordern von jeder derselben den gleichen Effekt. Ist das zweckmäßig?

Unsere Reserve wird nichts anderes als ein 1. Landwehraufgebot sein, und dieselben Erfahrungen, die Preußen hinsichtlich desselben gemacht, werden auch wir durchmachen; werden finden — was anderwärts bereits festgestellt ist, daß das Operationsheer nicht aus zwei verschiedenen Theilen bestehen darf. Hat man denn die Geschichte der Organisation nicht studiert, müssen wir durch wiederholte Experimente zu einer Erfahrung gelangen, die längst zweifellos steht?

Wenn man die Triebe der unseres Schaffens und Handelns kennt, wird man über die Gründe der Errichtung einer Reserve nicht im Unklaren sein. Die Sache ist zuerst von ungarischen Militär-Schriftstellern angeregt worden. Um diesen einflußreichen Persönlichkeiten und ihrem Anhange doch einige Konzessionen zu machen, hat man das Reserve-Institut, wie es jetzt projektiert ist, angenommen. Man konnte dies um so eher thun, als man dadurch von der Dislokation der Regimenter in oder nächst ihren Ergänzungsbezirken enthoben war, und dennoch die Abrichtung der Rekruten — jener, die nicht längere Zeit dienen sollten — ohne große Kosten bewerkstelligen konnte. Das Reserve-Regiment ist nichts, als das etwas verbesserte 4. Bataillon. Diese Abrichtung der Rekruten auf einige Wochen ist der Angelpunkt aller Kombinationen gewesen; ob mit Recht glauben wir dargethan zu haben.

6. Gehen wir von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Friedenspräsenzstand der Armee in Zukunft nicht erhöht werden kann, so begreifen wir nicht recht, wie man bei einer fünf und mehrjährigen Effektiv-Dienstzeit der Unteroffiziere, bei einer fünfjährigen Dienstzeit der Kavallerie, bei einer vierjährigen der technischen Truppen und bei einer dreijährigen der übrigen Waffen, mit Ausnahme des Fuhrwesens und der Sanitätsgruppe, jährlich 100,000 Mann der Ausbildung zuführen will. Wir nehmen liebel auch an, daß 35,000 Mann nur durch 8 Wochen abgerichtet werden. Das gibt aber bei Festhaltung unseres gegenwärtigen Präsenzstandes doch nur 80,000 Mann, wie wir nachgewiesen haben.

Soll der Rest von 20,000 Mann auch durch 8 Wochen abgerichtet werden? Von den Kosten abgesehen, schaffen wir damit eine namhafte Anzahl mangelhaft ausgebildeter Leute, deren Eintheilung für die Konsistenz und den Werth der Truppen von den höchsten Nachtheilen begleitet sein muß. Das ist nicht der Weg, um ein tüchtiges Heer, um ein Volk in Waffen zu schaffen!

Es drängt sich uns am Schlusse dieser Sellen noch eine ernste Betrachtung auf.

Es war nach dem unglücklichen Feldzuge 1859, als ein großer Theil der Armee, in Erkenntniß unserer Verhältnisse, tiefeingreifende Heeresreformen als nothwendig erachtete und die Hoffnung auf bessere Zeiten aussprach. Diese Hoffnungen sollten damals

nicht in Erfüllung gehen. — Es bedurfte einer energischeren Mahnung, wir müssten hart an den Abgrund staatlicher Existenz geführt werden, um die Größe unserer Verirrungen kennen zu lernen.

Durch eigene Schuld musste die Armee eine Katastrophe erleiden, wie sie die Kriegsgeschichte nur selten verzeichnet. Da kehrte bessere Einsicht bei uns ein: eine Reihe hochwichtiger Gesetze sollte die Armee vom Grund aus reformiren. Ein neues Wehrgezetz, Verordnungen über das Schulwesen, über Avancement, über Ehrengerichte und andere mehr oder minder wichtige Verfugungen wurden publizirt. Nun ist kaum ein Jahr vergangen; das Wehrgezetz wurde als ungenügend zurückgezogen, die Avancementsvorschrift bewies sich als unzureichend, das Gesetz über Ehrengerichte muß wesentlich modifizirt werden, und ob unsere Schuleinrichtungen entsprechen werden, wird sich erproben müssen. Woher dieser ewige, übersürzte Wechsel, woher diese Zustände, die keinen redlich Denkenden befriedigen können?

Diese beklagenswerthen Zustände werden aufhören, wenn es der Armee selbst möglich sein wird, ihre Gebrechen darzulegen, wenn man die Stimmen beachten wird, die, nicht um das Ansehen der Armee zu untergraben, sondern des heiligen Zweckes wegen, ihren Ruhm und ihre Ehre für die Zukunft zu fördern, sich erheben! Dann werden jene Experimente aufhören, die die Leiche nur galvanisiren, nimmermehr aber beleben können, dann wird der alte Phönix aus den Flammen gekräftigt und versünftigt zu neuem Dasein sich erheben, dann werden auch die so geschaffenen Institutionen uns zum Heile, Euch zum Ruhme für alle Zeiten gereichen!"

Das eidgen. Militärdepartement an die Kantone, welche Truppen zum Divisionszusammenzug pro 1870 zu stellen haben.

(Vom 29. April 1870.)

Der diesjährige Divisionszusammenzug beschlägt hauptsächlich die Truppen der VII. Armee-Division. Derselbe wird vom 6. bis 15. September in der Umgegend von Wyl-St. Gallen stattfinden.

Die Stäbe und Truppen haben an nachfolgenden Tagen in die Linie einzurücken:

den 3. September, in Wyl, spätestens 4 Uhr,
der Divisionsstab, die Brigadestäbe Nr. 19, 20 und 21 und der Geniestab;

den 4. September, in Wyl,
die Sappeurkompanie Nr. 2 von Zürich;

den 5. September,

der Artilleriestab der Division,

die 8Pfd.-Batterie Nr. 8 von St. Gallen,

die 4Pfd.-Batterie Nr. 20 von Thurgau,

der Kavalleriestab,

die Guiderkompanie Nr. 2 von Schwyz,

die Dragonerkompanie Nr. 1 von Schaffhausen,

die Dragonerkompanie Nr. 14 von Thurgau,

der Schützen-Bataillonsstab,

die Schützenkompanien Nr. 18 und 20 von Appenzell A.-Rh.,

die Schützenkompanien Nr. 5 und 26 von Thurgau,

die Ambulance-Sektionen,

die Infanterie-Bataillone Nr. 7 von Thurgau, Nr. 21 und 31

von St. Gallen, Nr. 47 von Appenzell A.-Rh., Nr. 48 von

Zürich und Nr. 73 von Glarus;

den 11. September, in Wyl,
die 4Pfd.-Batterie Nr. 12 von Luzern,
die Infanterie-Bataillone Nr. 29 und 64 von Zürich und Nr. 28
von St. Gallen;

den 14. September, in Winkeln, Morgens 8 Uhr,
ein Reserve-Schützenbataillon, bestehend aus dem Bataillonsstab
und den Kompanien Nr. 54 von Appenzell A.-Rh., Nr. 55
von St. Gallen, Nr. 56 von Graubünden und Nr. 59 von
Thurgau.

Der zulässige Stand der verschiedenen Corps bei ihrem Einrücken ist folgender:

- a. die Sappeurkompanie, wie sie zu ihrem Wiederholungskurs eingrückt ist. Derselben sind ihre beiden Werkzeugwagen und ein kleiner Brago-Vocktrain (Avantgarde train) mitzugeben;
- b. die Batterien in reglementarischer Stärke;
- c. die Kavallerie mit den Überzähligen, wie sie zum Werkurs eingrückt;
- d. die Schützenkompanien Nr. 18, 20, 5 und 26 je zu 100 Mann, inbegriffen 4 Trompeter;
- e. die Infanterie-Bataillone:

Stab.	Kompanien.
1 Kommandant,	4 Offiziere,
1 Major,	1 Feldwebel,
1 Adj. Major,	1 Fourier,
1 Quartiermeister,	5 Wachtmeister,
1 Fahnenj.	10 Corporale,
2 Arzle.,	1 Frater,
1 Adjutant,	1 Zimmermann,
1 Stabsfourier,	2 Spelleute (Jäger 3),
1 Tambourmajor,	73 Soldaten (Jäger 72),
1 Büchsenmacher,	98 Total.
1 Wagenmeister,	
12 Total.	

Die Bewaffnung der Fußtruppen soll aus Kleinkalibrigen Gewehren bestehen.

An Munition sind den Truppen mitzugeben:

Für die Artillerie:

Batterien Nr. 8 und Nr. 20 per Geschütz 100 Geregt patronen;
Batterie Nr. 12 " " 80

Für die Sappeurs und Reiter, auf jeden Gewehrtragenden
25 blonde Patronen.

Für Schafschützen, Jäger und Füsiliere per Gewehrtragenden 100 blonde Patronen.

Für den Transport der Geregtmunition sind den Truppen die Caissons nicht mitzugeben, sondern es ist dieselbe sorgfältig in der Patronatstasche und im Munitionssäcken mitzutragen.

Die Spezialwaffen, die vor dem Einrücken in die Linie ihre Wiederholungskurse bestehen, haben hierzu ihre scharfe Munition nach den bestehenden Vorschriften mitzubringen.

Jedem Geschütz ist ein Caisson, jeder Batterie ein Küswagen und eine Feldschmiede mitzugeben. Die Batterien haben ihre Gewehre nebst Patronatstasche, sowie die Fernrohren zum Distanzmessen mitzunehmen, ebenso die Vorrathshufseisen und Vorrathshörnig; letzteres ist auch von der Kavallerie zu beobachten.

Die Guilden und Dragoner haben die zweite Pistole bei Hause zu belassen.

Sämtliche Truppen haben reglementarisch bekleidet und ausgerüstet und überdies mit einer Wolldecke versehen, in die Linie einzurücken. Die Armleweite und das zweite Paar Beinkleider werden nicht mitgebracht.

Die Offiziere haben sich mit dem reglementarischen Kaput zu versehen und im Ubrigen auf das allernothwendigste Gepäck zu beschränken. Die Gepäcktasche und bei Berittenen die Manteltasche sind mitzubringen, da bei den Manövern das Gepäck nicht mitgeführt werden kann.

Die Truppen haben ihre Feldausrüstung, Kochgeschirr für Offiziere und Mannschaft, Gamellen, Feldtaschen und Brodsäcke mitzubringen.

Die Korpsausrüstung soll bestehen aus der Arznei, Quartier-